



Brüssel, den 24. April 2015
(OR. en)

6615/15

ECOFIN 145
UEM 51
STATIS 33
DELECT 37

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2590 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.4.2015 zur Änderung der Methodik für die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen gemäß Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2590 final.

Anl.: C(2015) 2590 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.4.2015
C(2015) 2590 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.4.2015

**zur Änderung der Methodik für die Güterklassifikation in Verbindung mit den
Wirtschaftszweigen gemäß Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Übertragung der Befugnis an die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bildet die Grundlage für diesen delegierten Rechtsakt.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Die Kommission hat während der Erarbeitung dieses delegierten Rechtsakts Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Zu den konsultierten Parteien zählten die Direktoren für makroökonomische Statistik, die den Entwurf des delegierten Rechtsakts auf ihrer Sitzung am 17. und 18. Dezember 2014 erörterten, und der Ausschuss für das Europäische Statistische System, der am 12. Februar 2015 zusammentrat.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Ziel dieses delegierten Rechtsakts ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013, die erforderlichen Änderungen der Methodik des derzeitigen Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) vorzunehmen, indem die Verweise auf die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 mit der neuen Klassifikation, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1209/2014² eingeführt wurde, in Einklang gebracht werden kann.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.)

² Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates (ABl. L 336 vom 22.11.2014, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.4.2015

zur Änderung der Methodik für die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen gemäß Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union,³ insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 festgelegten Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) wird ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene eingeführt, das den Anforderungen der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik der Union entspricht.
- (2) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der eine Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) enthält, wurde angenommen, um den Anforderungen der Union im Bereich Statistik Rechnung zu tragen. Er wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission⁵ ersetzt.
- (3) Die Verweise auf die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) sollten mit der neuen Klassifikation übereinstimmen, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission eingeführt wurde.

³ ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 65).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 der Kommission vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates (ABl. L 336 vom 22.11.2014, S. 1).

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.4.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*